

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0016-I/PR3/2018
DVR:0000175

Wien, am 24. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jarolim, Genossinnen und Genossen haben am 30. März 2018 unter der **Nr. 595/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsradikale im Regierungsauftrag, sogar in Israel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurden bereits einstweilige Maßnahmen gegen Herwig Götschober getroffen?*
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *Wieso ist Herwig Götschober, obwohl zugesichert wurde er würde sich so lange zurückziehen, bis alles restlos aufgeklärt wäre, wieder als Referent für Soziale Medien im Ministerium tätig?*
- *Inwiefern sind die freizeitlichen „Aktivitäten“ des Herrn Götschober mit der Arbeit als Pressereferent vereinbar, zumal als Pressereferent (also Öffentlichkeitsarbeit) Objektivität an den Tag gelegt werden sollte?*

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 381/J-NR/2018 vom 1. März 2018 betreffend "Beurlaubung des Burschenschafters Herwig Götschober" und Nr. 524/J-

NR/2018 vom 21. März 2018 betreffend „den Kabinettsmitarbeiter und Burschenschafter Herwig Götschober“ verwiesen werden.

Zu Frage 4 und 5:

- *Wurden gegen Herrn Götschober auch dienstrechtliche Ermittlungen aufgenommen, um zu untersuchen ob Herr Götschober eine Dienstrechtsverletzung begangen hat?*
- *Wurden gegen Herrn Götschober staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen des Anfangsverdachts der Verhetzung aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wird im Verfahren gegen Bruna Sudetia Herr Götschober als Beschuldigter geführt?*
 - d. *Gibt es bereits eine Auswertung der durch die Hausdurchsuchungen in der Burschenschaft Bruna Sudetia mitgenommenen Gegenstände? Wenn ja, ist deren Auswertung so klar, dass die von Götschober selbst bekanntgegebene Notwendigkeit der Klärung etwa der Zuordnung von Liederbüchern nationalsozialistischen Inhalts die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einem regierungsnahen Amt bereits erfüllt ist und wenn ja, wodurch?*

Ich verweise auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 DSG 2000 und halte neuerlich fest, dass ich Fragen über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen und auch über damit in Zusammenhang stehende dienstrechtliche Sachverhalte betreffend identifizierbare natürliche Personen in keiner Weise (weder bejahend noch verneinend) beantworte.

Ing. Norbert Hofer

